



Ursprungsnachweise für Waren aus den USA

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt



Ursprungsnachweise für Waren aus den USA

Grundsätzlich werden von uns als Ursprungsnachweise für Waren aus Ländern außerhalb der EU, mit denen die EU kein Präferenzabkommen geschlossen hat, ausschließlich nichtpräferentielle Ursprungszeugnisse, die von einer zur Ausstellung berechtigten Stelle ausgestellt wurden, akzeptiert. Dies ist in den USA die Chambers of Commerce.

Andere Geschäftspapiere (Handelsrechnung, Lieferschein etc.) werden als Ursprungsnachweis akzeptiert, wenn darauf der Warenursprung von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle bestätigt wurde.

Für Waren aus den USA erkennen wir **ausnahmsweise** eine Erklärung des Exporteurs über den Warenursprung an, sofern sie **rechtsverbindlich unterschrieben** ist, da nach amerikanischem Recht eine falsche rechtsverbindliche Erklärung ein hohes Risiko in sich birgt. In den USA gilt eine Erklärung als rechtsverbindlich unterschrieben, wenn der Unterzeichner vor der Erklärung folgende Versicherung auf Firmenbogen abgibt:

The undersigned hereby confirms that he is authorized to make the following statement and further confirms that the following is true and correct:

Erklärung:

(z. B. I hereby certify that the following goods/
the above mentioned goods/
the goods as per attached invoice/
are of USA origin)

Unterschrift

Diese Erklärung kann auch auf der entsprechenden Handelsrechnung angegeben werden. Wir bitten Sie, dies Ihren amerikanischen Handelspartnern mitzuteilen, da wir neben nichtpräferentiellen Ursprungszeugnissen nur noch Handelsrechnungen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift als Ursprungsnachweis für Waren aus den USA akzeptieren. Die anderen Industrie- und Handelskammern in der Bundesrepublik verfahren nach denselben Grundsätzen.

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.